

Stadt Staßfurt



Beschluss-Nr. :

Beschluss-Datum:

Beschlusswirksamkeit:

Vorlage-Nr.: 0763/2023 (1. Version)

vom: 29.09.2023

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

verantwortlich: FB I - 40 FD Bildung, Jugend u. Soziales

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die Herstellung des Einvernehmens gem. § 11a des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (KiFöG) zu der Entgeltvereinbarung zwischen dem Salzlandkreis und der VS Kinder-, Jugend- und Familienwerk gGmbH über den Betrieb der Tageseinrichtung nach den §§ 78b bis 78e des Achten Buches für die Kita „Regenbogenland“ Staßfurt für das Jahr 2023.

Ausschuss/Gremium	Versionsnr	Sitzung	J	N	E
Ausschuss für Jugend, Senioren und Soziales	1. Version	17.10.2023			
Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben	1. Version	19.10.2023			
Stadtrat	1. Version	02.11.2023			

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben folgende Mitglieder weder an der Beratung, noch an der Abstimmung teilgenommen:

René Zok
Bürgermeister

Stadt Staßfurt

Vorlage-Nr.: 0763/2023 (1. Version)

vom: 29.09.2023

Kurzfassung:

Einvernehmensherstellung Kita „Regenbogenland“, Staßfurt für das Jahr 2023

Beschlusstext: (siehe 1. Seite)

Sachverhalt:

- Ziel der Vorlage

Der Salzlandkreis übergab der Stadt Staßfurt die betriebswirtschaftliche Prüfung der durch den Träger zum Abschluss einer Entgeltvereinbarung zwischen dem Salzlandkreis und der VS Kinder-, Jugend- und Familienwerk gGmbH für die Kita „Regenbogenland“ in Staßfurt eingereichten Unterlagen mit der Bitte um Herstellung des Einvernehmens.

- Lösung

Mit der Einführung des neuen Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (KiFöG) zum 01.08.2013 ist die Aufgabe der Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung gem. § 3 (4) KiFöG in Verbindung mit § 10 (1) S.1 KiFöG auf den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übergegangen. Für die Kindertageseinrichtungen im Gebiet der Stadt Staßfurt ist dies der Salzlandkreis.

Gem. § 11a (1) KiFöG schließt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern von Tageseinrichtungen für seinen Zuständigkeitsbereich Vereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen nach §§ 78b bis 78e des Achten Buches Sozialgesetzbuch im Einvernehmen mit den Gemeinden, Verbandsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften ab.

Über das Einvernehmen zu der Entgeltvereinbarung zwischen dem Salzlandkreis und der VS Kinder-, Jugend- und Familienwerk gGmbH ist der Beschluss des Stadtrates erforderlich.

- Alternativen

keine

- finanzielle Auswirkungen

Die Stadt Staßfurt hat gem. § 12b KiFöG die Kosten der Einrichtung unter Anrechnung der Landes- bzw. Landkreiszusweisungen sowie der durch die Eltern zu entrichtenden Kostenbeiträge zu tragen. Für das Jahr 2023 betragen diese Kosten ca. 372.900 Euro.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

☐	Keine finanziellen Auswirkungen		
☐	Gesamterträge oder -einzahlungen in Höhe von		€
☒	Gesamtaufwendungen oder -auszahlungen in Höhe von	-	372.900 €
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)		€
	davon - sächlicher Aufwand	372.900 €	
	- Personalaufwand	€	

☒	Ergebnisplan	Budget/Produkt: 40.1/3.6.5.1.
☐	einmalig	☒ laufend
☐	Deckung erfolgt nach § 105 KVG LSA (üpl/apl Aufwand)	
☒	Deckung erfolgt im Rahmen des Budgets	
☐	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	

☐	im	☐ Vermögenshaushalt ☐ einmalig ☐ laufend	Haushaltsstelle:
☐	Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung		
☐	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
		Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm 20	☐ enthalten ☐ nicht enthalten
☐	Folgeeinnahmen in Höhe von		€
☐	Folgeausgaben in Höhe von		-
Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)			€
davon - Sachausgaben			€
- Personalausgaben			€
		im Verwaltungshaushalt	Haushaltsstelle:
			Budget Nr.:
☐	☐	einmalig	laufend
☐	Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verf.		
☐	Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets		
☐	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.		

Die <u>Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln</u> muss erfolgen:	
☐	im Verwaltungshaushalt durch Verschlechterung des Haushalts (Erhöhung Fehlbetrag)
	☐ einmalig ☐ laufend
☐	im Vermögenshaushalt durch einen Nachtragshaushalt

René Zok
Bürgermeister

Anlagen:

- *Betriebswirtschaftliche Prüfung*
- *Einvernehmensherstellung*